

---

## **GO-BT - § 64. Verhandlungsgegenstände**

(1) Verhandlungsgegenstände sind die dem Ausschuss überwiesenen Vorlagen und Fragen aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses (§ 62 Abs. 1 Satz 3).

(2) Sind dem Ausschuss mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, beschließt der Ausschuss, welche Vorlage als Verhandlungsgegenstand für seine Beschlussempfehlung an den Bundestag dienen soll. Andere Vorlagen zum selben Gegenstand können, auch wenn sie bei der Beratung nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, für erledigt erklärt werden. Wird der Erledigterklärung von einer Fraktion im Ausschuss widersprochen, muss über die Vorlagen abgestimmt werden. Die Beschlussempfehlung, die Vorlagen für erledigt zu erklären oder abzulehnen, ist dem Bundestag vorzulegen.

---

## **10/14 §§ 64, 74, 78, 88 GO-BT**

### **Abstimmungsverfahren in Ausschüssen bei Entschließungsanträgen mit Änderungsanträgen**

14.3.1985

vgl. Nr. 13/12

Verhandlungsgegenstände eines Ausschusses sind die ihm überwiesenen Vorlagen, u. a. auch Entschließungsanträge. Werden Änderungsanträge zu diesen Vorlagen eingebracht und teilweise angenommen, ist über die Vorlage in der geänderten Fassung eine zusammenfassende Abstimmung durchzuführen. Fällt diese zusammenfassende Abstimmung ablehnend aus, ist ohne weiteres über die ursprüngliche Vorlage eine abschließende Abstimmung vorzunehmen. Eine Unverrückbarkeit von Beschlüssen tritt bei den Beratungen in den Ausschüssen jedenfalls so lange nicht ein, als die Beratungen zu einem Verhandlungsgegenstand nicht abgeschlossen sind.

Der Grundsatz der Unverrückbarkeit von Beschlüssen eines Ausschusses ist erst dann anzuwenden, wenn die Beschlüsse des Ausschusses als Drucksache verteilt worden sind.

Falls bei der Beratung von Vorlagen auf Grund von Änderungsanträgen als Zwischenergebnis eine Modifikation der ursprünglichen Vorlage beschlossen wird, die nachträglich auf den Widerspruch einer Mehrheit im Ausschuss stößt, empfiehlt es sich, den strittigen Teil der Vorlage erneut zur Abstimmung zu stellen, um im Übrigen ein Ergebnis der Ausschussberatungen zu erreichen, das soweit wie möglich vom gesamten Ausschuss oder seiner überwiegenden Mehrheit gebilligt werden kann.

## 10/20 §§ 62, 64 GO-BT

### Umfang der Befugnisse von Ausschüssen zur Gesetzesberatung

hier: Ergänzungsanträge von Ausschussmitgliedern bei der Beratung eines Gesetzentwurfs

15.11.1984/6.12.1984

vgl. auch Nr. 11/12

Ausschussmitglieder dürfen bei der Beratung eines Gesetzentwurfs Anträge zu seiner Änderung oder Ergänzung einbringen, die in unmittelbarem Sachzusammenhang zu der Vorlage stehen. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang ist anzuerkennen, wenn die Ergänzungen am Gesetzgebungsgrund oder an den Gesetzgebungszielen der ursprünglichen Vorlage anknüpfen.

Damit ist den Ausschüssen keineswegs ein eigenes Initiativrecht bei der Beratung von Gesetzesvorlagen zugestanden. Das Gesetzesinitiativrecht wird in Art. 76 Abs. 1 GG der Bundesregierung, einer antragsberechtigten Gruppe von Abgeordneten aus der Mitte des Bundestages und dem Bundesrat vorbehalten. Wie die Gesetzesinitianten einen Anspruch darauf besitzen, dass ihre Vorlage vom Bundestag beraten wird, haben alle Mitglieder des Bundestages einen Anspruch darauf, dass sie von einer Gesetzesvorlage grundsätzlich in einer ersten Beratung Kenntnis nehmen können.

Es wäre insbesondere eine Umgehung dieser Rechtslage, wenn gesetzgeberisch zu lösende Probleme in einem Antrag zur Änderung oder Ergänzung einer Gesetzesvorlage aufgegriffen würden, die weder vom ursprünglichen Gesetzgebungsgrund noch von den ursprünglichen Gesetzgebungszielen erfasst werden, also auch wenn lediglich die gleiche Gesetzgebungsmaterie oder nur der Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses und des von ihm zu kontrollierenden Ministeriums berührt wäre. In diesen Fällen bedarf es vielmehr einer ordnungsgemäßen Gesetzesinitiative, ihrer Einbringung und Beratung im Bundestag sowie ihrer Überweisung an einen Ausschuss, bevor dieser sich mit diesen Gesetzgebungsvorhaben befassen kann.

Der zuständige Ausschuss hat im Einzelfall unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Ausschussberatungen zu entscheiden, ob und inwieweit ein neuer Verhandlungsgegenstand durch eine Änderung, Ergänzung oder Abwandlung der überwiesenen Vorlage hinzugekommen ist.

### **Zusammenfassung:**

1. Gesetzesvorlagen können während der Ausschussberatungen um Regelungen ergänzt werden, die im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der ursprünglichen Vorlage stehen.
2. Über die Frage, ob ein unmittelbarer Sachzusammenhang im Einzelfalle vorliegt oder nicht, entscheidet der Ausschuss; in streitigen Fällen muss demnach mit Mehrheit festgestellt werden, ob der Ausschuss den unmittelbaren Sachzusammenhang annimmt oder verneint.

#### **14/11 §§ 62, 64, 70 GO-BT**

##### **Erstreckung einer beschlossenen Anhörung auf eine Ergänzung einer überwiesenen Vorlage**

11.10.2001

Aufgrund einer Anfrage, ob eine Erstreckung einer bereits beschlossenen Anhörung auf eine Ergänzung einer überwiesenen Vorlage erfolgen kann, hat der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2001 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

Ein Ausschuss ist nicht gehindert, einen einstimmig gefassten Beschluss über eine öffentliche Anhörung durch Mehrheitsbeschluss zu ergänzen, um weiteren Entwicklungen in der Beratung einer überwiesenen Vorlage Rechnung zu tragen. Einer Ergänzung des Anhörbeschlusses stünde allerdings entgegen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Anhörung nicht mehr gewährleistet wäre. Die Frage, ob zuverlässigerweise ein Gesetzentwurf ergänzt werden darf (vgl. hierzu Auslegungsentscheidung 10/20), ist von anderen Verfahrensschritten in der Ausschussberatung, wie z.B. einer Beschlussfassung über die Erweiterung des Gegenstandes einer noch durchzuführenden Anhörung, zu trennen und stellt sich letztlich erst in der Schlussberatung.

#### **14/12 §§ 62, 63, 64 GO-BT**

##### **Aufgaben mitberatender Ausschüsse**

##### **hier: Verzicht auf eine Stellungnahme zu einer überwiesenen Vorlage gegenüber dem federführenden Ausschuss**

11.10.2001

Ein Ausschuss hat um Prüfung gebeten, ob geschäftsordnungsrechtlich auf die Mitberatung einer überwiesenen Vorlage – gegen den Willen einer qualifizierten Minderheit – verzichtet werden könne.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2001 folgende Entscheidung getroffen:

Der 1. Ausschuss bestätigt seine mit Schreiben an die Vorsitzenden der Ausschüsse vom 29. Juni 1993 übermittelte Feststellung, dass ein Ausschuss nicht auf die Abgabe eines mitberatenden Votums verzichten könne.

Der Entscheidung des 1. Ausschusses hat dabei folgende Erwägung zugrunde gelegen:

§ 62 Abs. 1 GO-BT verlangt eine inhaltliche Befassung, d.h. eine Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage. Dabei hat ein mitberatender Ausschuss zur überwiesenen Vorlage aus fachpolitischer Sicht gegenüber dem federführenden Ausschuss Stellung zu nehmen; der federführende Ausschuss hat auf Grund von § 62 GO-BT eine Entscheidung des Plenums vorzubereiten.

Zwar sind in einem Ausschuss durchaus Einwände z.B. aus zeitlichen, verfahrensmäßigen oder inhaltlichen Gründen gegen eine Aussage in der Sache vorstellbar. So ist zu denken an kurzfristige Anforderungen eines Votums, an durch andere Aufgaben oder Vorhaben bedingte Terminierungsprobleme, an spät eintreffende umfangreichere Änderungsanträge oder Formulierungshilfen, an eine auf einen (Zuständigkeits-)Irrtum zurückgehende Überweisung sowie an die Auffassung, zur Entscheidung entweder aus materiellen Gründen überhaupt nicht berufen oder jedenfalls verfrüht – z.B. angesichts noch ausstehender Beratungen oder anderweitig erwarteter Entwicklungen – aufgefordert zu sein.

Eine Nichtbefassung oder ein Beschluss, auf eine mitberatende Stellungnahme zu verzichten, verfehlen aber den vom Plenum durch die Überweisung erteilten Auftrag. Gründe, von diesem geschäftsordnungsrechtlichen Prinzip Ausnahmen zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Soweit Beratungsprobleme ihre Ursache im Verhältnis zwischen federführendem und mitberatenden Ausschüssen finden, hat der 1. Ausschuss wiederholt in Auslegungsentscheidungen und einem Rundschreiben Hinweise zur notwendigen Kooperation und den Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Gremien gegeben. Dies betrifft die Vereinbarung zur Abgabe des mitberatenden Votums gemäß § 64 GO-BT, die erforderliche Übermittlung von Änderungsanträgen an mitberatende Ausschüsse, deren etwaige Berücksichtigung in mitberatenden Ausschüssen sowie den ausnahmsweise zulässigen Abschluss unter Vorbehalt noch fehlender mitberatender Voten.

Bei überflüssigen Überweisungen kann - ebenso wie bei versehentlich unterbliebenen Beteiligungen oder Irrtümern hinsichtlich der Federführung – auf eine vor Eintritt in eine Plenartagesordnung mögliche Korrektur hingewirkt werden. In sachlicher Hinsicht ist es auch einem mitberatenden Ausschuss unbenommen, seine Stellungnahme so zu formulieren oder mit einer Begründung zu versehen, um möglichen Mißverständnissen entgegen zu wirken und deren Inhalt bzw. den eigenen Prüfungsrahmen oder – z.B. bei

Nichtberücksichtigung von Änderungsanträgen – den zugrunde gelegten Beratungsgegenstand zu verdeutlichen.